

Gesetzliche Bestimmungen und besondere Regelungen für die Grundschule Parsau

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Eltern,

bei der Anmeldung Ihres Kindes an unserer Schule benötigen wir Ihre Bestätigung der Kenntnisnahme gesetzlicher Bestimmungen und der besonderen Regelungen unserer Schule. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gs-parsau.de.

1. Informationsaustausch zwischen Kindertagesstätte und Grundschule / Erklärung 1

Für die Entscheidung, ob ein Kind regulär eingeschult wird oder ob besondere begleitende pädagogische Maßnahmen sinnvoll sind, kann es hilfreich sein, wenn die Schule mit den Erzieherinnen, die das Kind über Jahre hinweg im Kindergarten begleitet haben, sprechen kann. Diese Auskünfte sind rein sachlicher Art und beziehen sich lediglich auf Entwicklungsaspekte, die für die Einschulung des Kindes bedeutsam sind. Die Verschwiegenheitspflicht wird gewahrt. Für die Kontaktaufnahme mit dem Kindergarten benötigen wir allerdings das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

2. Benachrichtigung und Beförderung von Schülern bei Krankheit oder Unfall / Erklärung 2

Bei Krankenbeförderungen nach Hause, zum Arzt oder auch ins Krankenhaus werden die Fahrten nicht direkt über die Krankenkasse abgerechnet. Wenn wir in der Schule eine solche Fahrt veranlassen, etwa weil uns nach einem Schulunfall eine Untersuchung oder Behandlung dringend geboten erscheint, handeln wir im Sinne einer „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß §§ 677 ff des BGB. Die Schule haftet dann für die entstandenen Fahrtkosten, hat aber gegenüber den Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen. Im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe werden die Erziehungsberechtigten bereits bei der Anmeldung ihres Kindes gebeten, die Lehrkräfte und die Schulleitung zu bevollmächtigen, im Bedarfsfall eine Krankenbeförderungsfahrt in ihrem Auftrag zu veranlassen.

3. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in die Schule / Erklärung 3

Schülern ist es nicht erlaubt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören unter anderem jedwede Art von Spring- oder Fallmessern, Stahlketten, Stahlruten, Schlagringe, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoff- und Signalwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Gassprühgeräte, Pfefferspray, Laser-Pointer, Spielzeugwaffen, Soft-Air-Waffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt ist außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden. Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen ebenfalls nicht mit zur Grundschule gebracht werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens der genannten Gegenstände kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Verbots und die Bestätigung des Erhaltes des *RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021* wird von den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung des Kindes in der Schule verlangt.

Als Anlage erhalten sie den *RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021* „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“.

4. Veröffentlichung von Bildern, Texten und Werkstücken / Erklärung 4

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, eigene Arbeitsergebnisse wie selbst erstellte Bilder und Werkstücke und geschriebene Texte im Schulgebäude auf Stellwänden etc. zu präsentieren.

5. Belehrung zum Infektionsschutzgesetz / Erklärung 5

Als Anlage überreichen wir Ihnen die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bitte lesen Sie sich die Anlage sorgfältig durch.

Bitte wenden!

6. Meldepflichtige Erkrankungen / Erklärung 6

Ansteckende Erkrankungen müssen der Schule gemeldet werden, um einer weiteren Verbreitung vorbeugen zu können. Hierzu zählt auch ein Kopflausbefall. Kopfläuse werden vor allem übertragen, wenn Kinder zusammen spielen und dabei die Köpfe zusammenstecken oder Gebrauchsgegenstände (Jacke, Mütze) gemeinsam benutzen. Für die Läuse spielt es keine Rolle, ob die Haare sauber oder schmutzig sind. Kopfläuse kann sich also jeder einfangen. Juckreiz am Kopf allein ist noch kein Beleg dafür, dass ein Kind Kopfläuse hat. Sicher kann man nur sein, wenn der Kopf auf Eier (Nissen) der Läuse oder erwachsene Tiere untersucht wird.

Um die Kinder vor Vorurteilen zu schützen und auf Befall untersuchen zu können, brauchen wir Ihre Einwilligung. Damit können Lehrkräfte, pädagogisches Personal der Schule und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Ihr Kind beiseite nehmen, befragen und gegebenenfalls auf dem Kopf nachsehen. Bei einem Verdacht werden wir sie umgehend telefonisch informieren. Bitte holen Sie in diesem Fall Ihr Kind sofort ab und gehen mit ihm zum Arzt. Ihr Kind darf erst dann wieder den Unterricht besuchen, wenn es frei von Nissen und Läusen ist.

7. Hygienemaßnahmen zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen/ Erklärung 7

Die Grundschule Parsau freut sich über eine rege Elternbeteiligung bei Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen, bei denen Sie durch das Mitbringen von Speisen zum guten Gelingen beitragen. Damit es hierbei keine „bösen Überraschungen“ gibt, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten.

1. Schnell verderbliche Produkte wie Quark, Käse etc. müssen in einer Kühlbox transportiert werden.
2. Angebotene Lebensmittel nicht mit bloßen Händen anfassen!
3. Angebotene Lebensmittel mit Hustenschutz/Spuckschutz (aus Plexiglas) versehen!
4. Vorsicht bei rohen Eiern! Nur frische Eier verwenden.
Aufgeschlagene Eier schnell durchgaren oder kühl lagern!
5. Vorsicht bei tiefgekühltem Fleisch, besonders bei rohem Geflügel!
Auftauflüssigkeit nicht an andere Lebensmittel kommen lassen!
6. Vorsicht bei Hackfleisch! Produkte wie Frikadellen nicht während des Festes herstellen, sondern zu Hause durchgaren und dann kühlen!
7. Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab. Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch oder dem Naseputzen gründlich die Hände mit Waschlotion unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einmalhandtücher. Bitte achten Sie beim Waschen auch auf die Stellen, die leicht vergessen werden. Dies sind Fingerkuppen und Fingernägel, Fingerzwischenräume, Handrücken, Daumen. Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel. Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.
8. Rohe Fleisch- und Wurstwaren, Cremes, Milchprodukte und Mayonnaisen gehören in den Kühlschrank. Speisen nicht der Sonne aussetzen!
9. Rohware getrennt von verzehrfertiger Ware lagern!
10. Warme Speisen sind durchgängig warm zu halten (mind. 65°C)
und nicht länger als 3 Stunden vorrätig zu halten!
11. Erwärmte Lebensmittel müssen völlig durchgegart sein, nicht innen noch roh!
12. Folgende Speisen bitte nicht mitbringen: Salate mit Mayonnaise (z.B. Kartoffel- oder Nudelsalat), rohes Fleisch (z.B. Mett), Speisen mit rohen Eiern.

Weitere Informationen finden Sie in der Lebensmittelhygieneverordnung.

8. Veröffentlichung der Telefonnummer / Erklärung 8

Es ist hilfreich, wenn Ihre Telefonnummer in einer Telefonliste der Klasse Ihres Kindes veröffentlicht werden kann, damit sich die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten telefonisch austauschen können. Sei es, um Hausaufgaben nachzufragen, eine Verabredung zu treffen oder schnell Informationen allen Eltern der Klasse zukommen lassen zu können. Soll nicht Ihre Festnetznummer in die Telefonliste der Klasse aufgenommen werden, teilen Sie bitte der Schule mit, welche Telefonnummer in der Klassenliste veröffentlicht werden darf. Eventuell von Ihnen angegebene Notfall-Telefonnummern werden von der Schule nicht weitergegeben.